

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 53

Helmstedt, den 23.12.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

221.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch den Friedhofszeitverband Königsutter am Elm	221
222.	Bekanntmachung des Beschlusses der Jahresrechnung 2004 des Friedhofszeitverbandes Königsutter am Elm und des Beschlusses über die Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2004	547
223.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2004 des Landkreises Helmstedt	548
224.	Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988	549
225.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerung in der Stadt Helmstedt (Entwässerungsabgabensatzung) vom 01.01.2002	551
226.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung vom 01.04.2000 (Abwasserbeseitigungssatzung), zuletzt geändert am 19.12.2002	552
227.	Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	553
228.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöningen	554

B. Nichtamtlicher Teil

221.

**Bekanntmachung der
Satzung**

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch
den Friedhofszweckverband Königslutter am Elm**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Ziffer c der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm vom 02.11.1999, des § 21 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der im § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung aufgeführten Friedhöfe in Königslutter am Elm einschließlich der Friedhofskapellen werden nachstehende Gebühren erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

A) Grabstättengebühren	€
1. Grabstätten für Erdbestattungen	
a) Reihengrabstätte (mit Rasen oder mit Erdhügel)	399,00
b) Wahlgrabstätte und Wahlrasengrabstätte je Stelle	912,00
c) Kindergrabstätte je Stelle (für Kinder bis zu 5 Jahren)	240,00
2. Urnengrabstätten	
a) Urnenreihengrabstätte (mit Rasen oder mit Erdhügel)	300,00
b) Urnenwahlgrabstätte und Urnenwahlrasengrabstätte je Stelle	660,00
c) anonymer Urnenhain (nur Friedhof Helmstedter Straße)	411,00
3. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr	
a) Wahlgrabstätte und Wahlrasengrabstätte	30,40
b) Urnenwahlgrabstätte und Urnenwahlrasengrabstätte	22,00
c) Kindergrabstätte	12,00
Die Gebühr für Ziffer A Nr. 1 und 2 ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstätten bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.	

Die Ruhefrist/das Nutzungsrecht bei Nr. 1 a) + b) sowie bei 2 a) - c) beträgt 30 Jahre, bei 1 c) = 20 Jahre.

4. <u>Gestattung der Urnenbeisetzung auf belegten Grabstätten</u>	€
alle Wahlgrabstätten (Erd- und Urnenstätten)	120,00
Die Gebühr ist auch bei Erstbelegung einer Erdgrabstätte durch eine Urne zu entrichten.	
5. <u>Nummernstein</u>	15,00
6. <u>Wasserentnahmen, Abfallbeseitigung und Rasenpflege</u>	
a) bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren je Stelle für Wahlgrabstätte	273,00
b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes a) je Stelle und Jahr	9,10
c) bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren je Stelle für Urnenwahlgrabstätte	195,00
d) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes c) je Stelle und Jahr	6,50
e) bei einem Nutzungsrecht von 20 Jahren je Stelle	182,00
f) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes e) je Stelle und Jahr	9,10
g) bei Bestattungen in Reihengrabstätten	130,00
h) bei Bestattungen in Urnenreihengrabstätten	91,00
i) bei Bestattungen im anonymen Urnenhain	65,00
B) <u>Begräbnisgebühren</u>	
1. Die Begräbnisgebühren umfassen folgende Leistungen: Ausheben und Verfüllen der Gruft, deren Ausschmückung, ein Streukorb, Benutzung von Bahrwagen, Leichenkammer/ Kühlkammer und Friedhofskapelle sowie Reinigung und Heizen der Kapelle; das Grab von Kränzen räumen, säubern und erste Hügelformung.	
2. Die Gebühren betragen:	
a) bei Erdbestattungen in Wahl- und Reihengrabstätten mit Erdhügel	634,00
b) bei Erdbestattungen in Reihengrabstätten ohne Erdhügel und bei Wahlrasengrabstätten	530,00
c) bei Kinderbestattungen (bis 5 Jahre)	354,00
d) bei Urnenbestattungen	312,00
e) bei Urnenbestattungen im Urnenhain (nur Friedhof Helmstedter Straße)	312,00
3. Wird die Friedhofskapelle bei einer Beisetzung nicht benutzt, so ermäßigt sich die Gebühr nach Ziffer B Nr. 2 Buchstabe a - e um	69,00
4. Wird die Friedhofskapelle bei einer Beisetzung oder Trauerfeier von nicht verbandseigenem Personal gereinigt, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziffer B Nr. 2 Buchstabe a - e um 24,00 €	24,00
5. Wird aus Anlaß eines Sterbefalles die Friedhofskapelle nur für eine Trauerfeier ohne anschließende Beisetzung auf einem verbandseigenen Friedhof benutzt, so beträgt die Gebühr Zusätzlich ist die Gebühr nach Ziffer C Nr. 4 zu entrichten.	150,00

6. a) Für Bestattungen mit oder ohne Trauerfeiern außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten (nur Ausnahmefälle) wird neben der Gebühr nach Ziffer B Nr. 2 ein Sonderzuschlag in Höhe von erhoben.	€ 164,00
b) Findet nur eine Trauerfeier statt, beträgt der Sonderzuschlag	69,00

Ist der Einsatz der Verbandsarbeiter nicht erforderlich, so entfällt Berechnung Nr. 6 b).

C) Sonstige Gebühren	€
1. Genehmigungsgebühr für beantragte Einebnungen in Eigenleistung	30,00
2. a) Gestattung zur Errichtung und Veränderung eines Denkmals, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage und für deren einmal jährlich durchzuführende Überprüfung bei allen Einzelgrabstätten	102,00
bei allen mehrstelligen Grabstätten	168,00
2. b) Gestattung zum Legen einer Namensplatte	66,00
3. Gestattung zur Anpflanzung einer Hecke	34,00
4. Benutzung der Leichenkammer/Kühlkammer/Kapelle vor der Überführung nach außerhalb je Tag	24,00
5. <u>Umbettungen</u> Die Kosten der Umbettung, die bei Leichen von einer Spezialfirma und bei Urnen vom Verband durchgeführt wird, trägt der Veranlasser nach § 12 Ziffer 6 der Friedhofsordnung. Für die Genehmigung der Umbettung beträgt die Gebühr daneben a) bei Erdbestattungen b) bei Urnen Zusätzlich sind die tatsächliche entstandenen Personalaufwendungen zu erstatten.	90,00 90,00
6. <u>Einebnungsgebühren</u>	
a) Einzelgrabstätte	141,00
b) Doppelgrabstätte	208,00
c) Einzelurnen- und Kindergrabstätte	115,00
d) je weitere Stelle einer Grabstätte Bei Reihengrabstätten mit Erdhügel sind die Einebnungsgebühren mit Abrechnung des Bestattungsfalles festzusetzen und zu erheben. Bei Reihengrabstätten ohne Erdhügel (Rasenreihengrabstätte) und Beisetzung im Umenhain wird keine Einebnungsgebühr erhoben.	53,50
e) wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so ist neben der Einebnungsgebühr pro Jahr und Stelle eine Pflegegebühr zu erheben von	30,00
7. Die Leihgebühr für die transportable Orgel- und Lautsprecheranlage bei einem Einsatz außerhalb der Verbandsanlagen beträgt jeweils	30,00

§ 2

Veranlagung

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung der Verband tätig wird.
- (2) Die in der Gebührensatzung genannten Verwaltungsgebühren entstehen mit Beendigung der Amtshandlung, die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01.01.2006 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2003 einschließlich des 1. und 2. Nachtrags außer Kraft.

Königslutter am Elm, 21.12.2005

gez. Trümer

.....
(Trümer)
Vorsitzender

gez. Lippelt

.....
(Lippelt)
Geschäftsführer

ABL.-Nr. 53 vom 23.12.2005

222. Bekanntmachung des Beschlusses der Jahresrechnung 2004 des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm und des Beschlusses über die Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2004

Der Verbandsausschuß des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgenden Beschluss gefaßt:

"Die Jahresrechnung 2004 wird gemäß § 101 Absatz 1 NGO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziffer e) der Verbandssatzung beschlossen, zugleich wird dem Geschäftsführer die Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 erteilt."

Gemäß § 101 Abs. 2 NGO liegen die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht und der Prüfungsbericht in der Zeit vom 02.01.2006..... bis 10.01.2006.... öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer 2, aus.

Königslutter am Elm, 22.12.2005

Der Geschäftsführer
Im Auftrage

gez. Kirchhoff

(L.S.)

(Kirchhoff)

223.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über die Jahresrechnung 2004
des Landkreises Helmstedt**

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 16.12.2005 folgende Beschlüsse gefaßt:

„Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung einschließlich der Jahresabschlüsse für das Kreiskrankenhaus und der Kreisvolkshochschule für das Haushaltsjahr 2004.

Der Kreistag erteilt dem Landrat für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2004 gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 101 NGO Entlastung.“

II.

Die Jahresrechnung 2004 und der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung einschließlich der Jahresabschlüsse für das Kreiskrankenhaus St. Marienberg und der Kreisvolkshochschule sowie der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 12.01.2006 bis 13.01.2006 und vom 16.01.2006 bis 20.01.2006 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 219, 220 und 221 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 20.12.2005

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 53 vom 23.12.2005

224.

Bekanntmachung der

**12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis I werden aufgenommen:

- Büddenstedter Weg bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 165/3 der Flur 38 von Helmstedt
- Galgenbreite,
 - Pottkuhlenweg bis einschließlich zur Einmündung in die Privatstraße Pottkuhlenweg,

Aus dem Straßenverzeichnis I werden gestrichen:

- Büddenstedter Weg bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze Büddenstedter Weg 2,
- Sonnenweg - Verbindungsweg zum Roten Torweg,

In das Straßenverzeichnis II werden aufgenommen:

- Abteiweg,
- Junkerweg,
- Medicusstraße,
- Mönchsweg,
- Nonnenstieg,
- Pilgergasse,
- Ritterstraße,
- Schild,
- Turmweg,
- Voigtweg,
- Wachtkamp
- Verbindungsweg zwischen Galgenbreite und Pilgergasse (Flst. 475),
- Verbindungsweg zwischen Junkerweg und Grünanlage (Flst. 477),
- Verbindungswege zwischen Medicusstraße und Schafsweg (Flst.e 484, 485)
- Zum Stüh bis nordöstl. Grenze des Grundstücks Zum Stüh 26,

Aus dem Straßenverzeichnis II wird gestrichen:

- Zum Stüh bis Ende der Bebauung

In das Straßenverzeichnis III werden aufgenommen:

- Büddenstedter Weg bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 165/3 der Flur 38 von Helmstedt (Fahrbahn),
- Galgenbreite (Fahrbahn),
- Pottkuhlenweg bis einschließlich zur Einmündung in die Privatstraße Pottkuhlenweg (Fahrbahn)

Aus dem Straßenverzeichnis III wird gestrichen:

- Büddenstedter Weg bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze Büddenstedter Weg 2 (Fahrbahn),

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Helmstedt, den 15.12.2005

gez. Eisermann

(Bürgermeister)

ABl.-Nr. 53 vom 23.12.2005

2. Satzung**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerung in der Stadt Helmstedt (Entwässerungsabgabensatzung) vom 01.01.2002**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I**Änderung der Entwässerungsabgabensatzung**

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Helmstedt betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Entwässerungsanlagen) als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Erhebung und Abrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgt durch Dienstleister im Auftrag der Stadt Helmstedt (z. Z. Avacon AG, Wasserverband Vorsfelde).

§ 4 erhält mit Absatz (3) einen neuen Gebührentatbestand:

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) 2,99 €.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Regenwasserentwässerung (Regenwassergebühr) beträgt je volle 10 m² überbaute und befestigte Fläche jährlich 6,36 €.
- (3) *Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge: 12,00€*

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2005

gez. Eisermann

Bürgermeister

226.

Bekanntmachung der

3. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung vom 01.04.2000 (Abwasserbeseitigungssatzung), zuletzt geändert am 19.12.2002

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt Helmstedt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung.
gestrichen: „als öffentliche Einrichtung.“
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
Zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung sind jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Zur öffentlichen *zentralen* Abwasseranlage gehören auch Gräben, Teiche und sonstige Einrichtungen, die zur Ableitung von Abwässern dienen und von der Stadt ganz oder teilweise unterhalten oder aufgrund von Verträgen genutzt werden und für die eine wasserrechtliche Gestattung nach den §§ 10 und 13 NWG erteilt, oder eine Beseitigung der Gewässereigenschaft durch eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 119 NWG erfolgt ist.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2005

gez. Eisermann

Bürgermeister

227.

Bekanntmachung der

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für
die Straßenreinigung der Stadt Schöningen
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 382), zuletzt geändert durch Art .1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art . 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung pp vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. 406), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Art. 13 des Nieders. Euro-AnpassungsGesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen vom 17.12.1987 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 85 vom 23.12.1987) (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der Änderung vom 17.12.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 57 vom 29.12.1997) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 29.11.1984 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 44 vom 14.12.1984) (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Schöningen vom 16.12.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48 vom 30.12.2004) wird wie folgt geändert

§ 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse I (Normalreinigung) 2,40 € jährlich je Meter Straßenfront.

Artikel II

Diese 12. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Schöningen, den 14. Dezember 2005

Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Lübke

Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöningen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 382), zuletzt geändert durch Art .1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 11 Absatz 3 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch § 48 des Nieders. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 20.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schöningen vom 14.03.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 18 vom 08.05.1996) wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

§ 11 a Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren mit einer Jugendabteilung können eine Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr genannt) einrichten.
- (2) Die Kinderabteilung ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Schöningen, 14. Dezember 2005

Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Lübke
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian